

Bebauungsplan 01-52 "Braunenbruch", 5. Änderung

Ortsteil: Detmold Süd

Änderungsgebiet: zwischen Gut Braunenbruch, Knochenbach,
Klingenbergstraße und Bahnlinie

Hinweis

Folgende Festsetzungen sind Bestandteil des gültigen Bebauungsplanes. Die **hervorgehobenen** und durch * gekennzeichneten Textpassagen werden durch die Festsetzungen unten (6. neu) ersetzt. Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben – auch im Änderungsgebiet – bestehen.

B) Nachrichtliche Übernahme

6. Ehemaliges Rittergut Braunenbruch*

In dem Bereich der ehemaligen Hoffläche, für den eine Traufhöhe von 6,0 m in Verbindung mit einem geneigten Dach von 45° bis 60° festgesetzt ist, sind Fassaden mit einer Rankbepflanzung zu begrünen.*

Hinweis

Die oben mit * gekennzeichneten Passagen werden wie folgt ersetzt:

6. neu Ehemaliges Rittergut Braunenbruch und unmittelbar benachbartes, gewerbliches Umfeld

Im durch ↔ gekennzeichneten Bereich ist eine max. Traufhöhe von 6 m festgesetzt. Gemessen ab dieser Traufhöhe von 6 m ist

1. bei Gebäuden mit einer Höhe von max. 12 m das stufenweise Ansteigen der Gebäudekörper unter einem Winkel von max. 60° zulässig
2. bei Gebäuden mit einer Höhe von 12 – 16 m das stufenweise Ansteigen der Gebäudekörper unter einem Winkel von max. 45° zulässig.

Die dem Gut Braunenbruch zugewandte (östliche) Fassade ist mit einer Rankbepflanzung zu begrünen.

Vor der östlichen Gebäudefassade ist in gleichmäßigen Abständen eine Baumreihe schnellwachsender, schlankwüchsiger Laubbäume (z. B. Eschen, Berg- oder Spitzahorn) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, Stammabstand untereinander max. 10 m, Pflanzenqualität 2x verpflanzt, 16 – 18 cm.

Ausnahmen von den unter 6. aufgeführten Gestaltungsvorschriften sind nur mit Zustimmung der unteren Denkmalbehörde zulässig.

Bodendenkmäler gem. § 9 (6) BauGB i. V. m. §§ 15 und 16 DSchG:

“Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die

Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel. 05231/99 25-0; Fax: 05231/99 25-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten."

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1999 (GV NW S. 596)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Änderung vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256)

Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430).